

Vitamine

Alles, was Sie darüber wissen müssen.

Um welche Vitaminpräparate geht es?

Vitamine lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- **Wasserlösliche:** Vitamin B1, Vitamin B2, Niacin, Vitamin B6, Folsäure, Panthothensäure, Biotin, Vitamin B12, Vitamin C
- **Fettlösliche:** Vitamin A, Beta-Carotin (Provitamin A), Vitamin D, Vitamin E, Vitamin K, Benfotiamin (fettlösliche Vorstufe des Vitamin B1)

Viele Vitaminpräparate werden in Form von Nahrungsergänzungsmitteln angeboten. Im Gegensatz zu Arzneimitteln sind bei Nahrungsergänzungsmitteln allerdings Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit nicht durch klinische Studien im Rahmen eines Zulassungsverfahrens belegt.

Einige Vitaminpräparate sind als Arzneimittel zugelassen.

Bei Arzneimitteln wird wiederum zwischen verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unterschieden.

Wann übernimmt die BARMER die Kosten?

Nahrungsergänzungsmittel sind grundsätzlich keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Sind Vitaminpräparate jedoch als Arzneimittel zugelassen, kann die BARMER die Kosten in bestimmten Fällen tragen. Die meisten Arzneimittel, die Vitamine als Wirkstoffe enthalten, sind nicht verschreibungspflichtig. Das heißt, die Kosten werden in der Regel nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Es gibt allerdings Ausnahmen:

- Die BARMER übernimmt die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Zudem hat der Gemeinsame Bundesausschuss nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei schwerwiegenden Erkrankungen als Therapiestandard gelten, auf eine Ausnahmeliste gesetzt (die sogenannte Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie).

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen und legt damit fest, welche Leistungen von der BARMER erstattet werden dürfen.

Welche Arzneimittel betrifft das?

Unter den nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gibt es mehrere Beispiele: Bei einem nachgewiesenen, schwerwiegenden Mangel an einem wasserlöslichen Vitamin, Benfotiamin oder Vitamin K, der durch die Ernährung nicht behoben werden kann, zahlt die BARMER das entsprechende Vitamin als sogenanntes Monopräparat. Monopräparate sind Arzneimittel, die nur einen Wirkstoff bzw. ein Vitamin enthalten.

Kombinationspräparate – also solche die mehrere Vitamine enthalten – können nur bei Dialysepatienten verordnet werden. Die gleichzeitige Verordnung von mehreren Monopräparaten ist möglich, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Außerdem darf Ihnen der Arzt Folsäure verordnen, wenn Sie an einem kolorektalen Karzinom leiden oder wenn Sie mit bestimmten Arzneimitteln – sogenannten Folsäureantagonisten (z. B. Methotrexat, Pemetrexed) – therapiert werden. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel mit Vitamin D sind zur Behandlung bestimmter Erkrankungen verordnungsfähig, z. B. zur Behandlung einer fortgeschrittenen Osteoporose nach einem Knochenbruch. Dies gilt auch für Arzneimittel die Vitamin D und mindestens 300 mg Calcium pro Dosis enthalten.

Auch vitaminhaltige Lösungen und Emulsionen, die im Rahmen einer künstlichen Ernährung verabreicht werden, sind eine Kassenleistung.

Gesundheit weiter gedacht

Vitamine

Alles, was Sie darüber wissen müssen.

Was gilt bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln?

Hierzu zählen unter anderem hochdosierte Arzneimittel mit Vitamin A oder Vitamin D. Diese können zur Behandlung von Erkrankungen, für die sie zugelassen sind, zu Kassenlasten verordnet werden. Dies gilt auch für verschreibungspflichtige Kombinationspräparate.

Enthält ein verschreibungspflichtiges Kombinationspräparat zum Beispiel die Vitamine B6, B12 und Folsäure und ist das Präparat zugelassen, um einen Vitaminmangel zu beheben, müssen zunächst die Laborwerte geprüft werden. Ein kombinierter Mangel an allen drei Vitaminen kommt allerdings in Industrienationen wie Deutschland nur selten vor. Nur wenn ein kombinierter Mangel anhand von Laborwerten nachweisbar ist und durch eine entsprechende Umstellung der Ernährung nicht behoben werden kann, könnten für solch ein Kombinationspräparat die Kosten übernommen werden.

Ist eine nachträgliche Kostenerstattung möglich?

Die Voraussetzung, dass ein Arzneimittel von der BARMER bezahlt werden kann, ist stets die Ausstellung eines (rosa) Kassenrezepts durch den Arzt. Wenn Sie das Vitaminpräparat ohne Rezept oder nach Vorlage eines Privatrezeptes («Grünes Rezept») in der Apotheke gekauft haben, ist eine nachträgliche Kostenerstattung nicht möglich.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen für Ihre Gesundheit alles Gute!

Ihre
BARMER